



Bundesfach- und
Koordinierungsstelle
Männergewaltschutz

Positionspapier zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2023 wurden bundesweit 52.662 Männer ab 21 Jahre Opfer von häuslicher Gewalt. Bundesweit existieren lediglich 15 Schutzwohnungen mit 49 Plätzen für Männer und ihre Kinder. In Rheinland-Pfalz ist bislang nur eine begrenzte strukturelle Entwicklung spezifischer Schutzangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Männer und deren Kinder erkennbar. Andere Bundesländer haben hier schon weiter fortschrittliche Strukturen aufgebaut.

Es gibt keine Schutzunterkünfte für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt.

Es bestehen zudem derzeit lediglich drei Beratungsangebote für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, von denen nur eines landesfinanziert ist. Die Beteiligung am Projekt „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ stellt zwar einen begrüßenswerten Schritt dar, dennoch ist ein deutlicher Ausbau der Beratungs- und Schutzinfrastruktur, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen – etwa der Polizei – dringend erforderlich. Der Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021–2026“ anerkennt grundsätzlich den Beratungsbedarf männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt.

Interventionsstellen führen zwar auch Erstberatungen mit betroffenen Männern durch, verfügen jedoch in der Regel nicht über spezialisierte Fachkenntnisse im Umgang mit männlichen Betroffenen häuslicher Gewalt. Daher erfolgt meist eine Weiterverweisung an die wenigen vorhandenen spezialisierten Fachberatungsstellen. Eine gezielte Ansprache betroffener Männer findet bislang nur in wenigen Interventionsstellen statt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2023 weist insgesamt 13.810 Betroffene häuslicher Gewalt aus, davon 9.662 weibliche (70,0 %) und 4.148 männliche (30,0 %) Personen. Bei den 10.768 erfassten Tatverdächtigen entfielen 2.748 (25,5 %) auf weibliche und 8.020 (74,5 %) auf männliche Personen.

Wir als Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) werden seit 2019 vom BMFSFJ gefördert, um männlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Stimme zu geben. Als Schnittstelle zwischen Fachleuten, sozialen Trägern, Politik und Verwaltung bündeln wir Fachwissen und beraten alle relevanten Akteure zum Themenfeld. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für dieses Thema, bilden Fachpersonal fort und richten bundesweit Fachveranstaltungen im Themenfeld aus. Wir erheben und verbreiten zudem jährlich Daten zu Anzahl und Nutzungsvorkommen der vorhandenen Männerschutzeinrichtungen.

Sie wollen mehr über uns erfahren?

<https://www.ohne-gewalt-leben.de/>

<https://www.maennergewaltschutz.de/>

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.

📍 Erna-Berger-Str. 17, 01097 Dresden

☎ 0351 27 56 68 89

✉ info@maennergewaltschutz.de

🌐 www.maennergewaltschutz.de

VORSTANDSVORSITZENDER

Christian Kurzke

VEREINSREGISTERNUMMER

4684, Amtsgericht Dresden

BANK

Ostsächsische Sparkasse Dresden

DE 6085 0503 0002 2117 9879

BIC OSDDDE81XXX

Mit Blick auf die ersten Schritte zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (im Folgenden: GewHG) des Bundes in Rheinland-Pfalz möchten wir Sie für die Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz von Männern und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt sensibilisieren. Ursächlich hierfür sind die zwingenden Mindestvorgaben zu Schutzunterkünften und Beratungsstellen für Personen jeglichen Geschlechts, also auch Männer und ihre Kinder durch die EU-Gewaltschutzrichtlinie, verfassungsrechtliche Probleme des GewHG in aktueller Fassung welche ggf. zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Männer und ihre Kinder führen könnten sowie neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung.

Die Ausführung des Gewalthilfegesetzes in Rheinland-Pfalz erfolgt unter den Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes. Dieses sieht zwar abweichend vom ursprünglichen Gesetzesentwurf keine Verpflichtung der Länder zur Schaffung eines Schutznetzes für männliche und weitere nicht-weibliche Opfer von häuslicher Gewalt vor. Gleichwohl sind die Länder befugt, über diesen Mindestrahmen hinausgehende Maßnahmen bei der Ausführung des Bundesgesetzes vorzunehmen. Dies ist mit Blick auf die in diesem Bereich bestehenden europarechtlichen Mindestvorgaben und die verfassungsrechtlichen Probleme des Gewalthilfegesetzes auch sehr zu empfehlen. Überdies bietet auch die Istanbul-Konvention für diese Betroffenengruppen sehr gute Anknüpfungspunkte im Rahmen von soft-law Vorgaben.

Die Ausführung des Gewalthilfegesetzes stellt unbestritten eine erhebliche finanzielle Herausforderung für Länder und Kommunen dar. Die ergänzende Schaffung von Beratungs- und Schutzangeboten für Männer und ihre Kinder erfordert dabei zwar zusätzlichen Aufwand – dieser fällt jedoch im Vergleich insgesamt moderat aus und ist mit einem geringeren Mitteleinsatz realisierbar. Gleichzeitig bietet die Ausführung des Gewalthilfegesetzes auf Landesebene die Möglichkeit, zwingendes EU-Recht im Bereich des Schutzes männlicher Betroffener umzusetzen und zukünftig womöglich anstehende Erweiterungen des Bundesgesetzes bereits zum jetzigen Zeitpunkt schon mit zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht ist es dabei insbesondere sinnvoll, folgende Aspekte in zukünftige Planungs- und Umsetzungsprozesse – im Rahmen vorhandener Ressourcen – einzubeziehen:

- I. Einbeziehung in die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie die Aufstellung des Finanzierungskonzeptes gem. § 8 Absatz 3 GewHG
- II. Bestehende Schutz- und/oder Beratungsprojekte für Männer und ihre Kinder in Regelförderung überführen, dauerhaft fördern und erhalten
- III. Einbeziehungen von Akteuren/Sozialträgern aus Männerarbeit in Analysen und Planungen
- IV. Einbeziehung in die Berichte an das BMBFSFJ gem. § 8 Abs. 3 GewHG
- V. Ggf. Erstreckung persönlicher Anwendungsbereiche des landesgesetzlichen Schutzanspruchs auf Männer und ihre Kinder
- VI. Ggf. Erstreckung des Förderanspruchs in Landesgesetz auf Träger von Männerberatungs- und schutzeinrichtungen gem. § 5 Abs. 3 GewHG
- VII. Einbeziehung in entsprechende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

VIII. Einbeziehung in Förderrichtlinien

IX. Einbeziehung in Landesaktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Abstract der wichtigsten Gründe:

1. EU-Gewaltschutzrichtlinie

Die EU-Gewaltschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzunterkünfte und Beratungsangebote für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Personen – unabhängig vom Geschlecht – in ausreichender Zahl und flächendeckend bereitzustellen. Die Bundesländer müssen die Mindestvorgaben der EU-Gewaltschutzrichtlinie in ihrem Verantwortungsbereich fristgerecht umsetzen. Bestehende Männerschutzprojekte sind daher bedarfsgerecht fortzuführen und bei Unterversorgung auszubauen. Landesgesetzliche Regelungen sollten daher auch Männer, Kinder und weitere nicht-weibliche Betroffene einbeziehen – etwa in Bedarfsanalysen, durch einen geschlechtsneutralen Schutzanspruch oder angepasste Förderrichtlinien. Die Umsetzungsfrist endet am 14. Juni 2027. Bei Verstößen drohen Vertragsverletzungsverfahren und finanzielle Sanktionen.

2. Koalitionsvertrag Bund

Der Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 bekräftigt das Ziel der Bundesregierung, den Schutz vor häuslicher Gewalt im Einklang mit der Istanbul-Konvention und der EU-Gewaltschutzrichtlinie weiterzuentwickeln. Die Bezugnahme auf die EU-Gewaltschutzrichtlinie bei Umsetzung des Gewalthilfegesetzes signalisiert die Absicht, auch männliche Betroffene stärker in den Schutz einzubeziehen. Wie die Umsetzung konkret erfolgen soll, bleibt offen. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gewalthilfegesetzes erscheint jedoch als naheliegende Option, auch vor dem Hintergrund bestehender verfassungsrechtlicher Herausforderungen. Alternativ wären auch andere Umsetzungsinstrumente wie ein Bundesaktionsplan mit Förderprogramm denkbar.

3. GewHG: Verfassungsrechtliche Probleme

Das Gewalthilfegesetz verstößt wahrscheinlich gegen das Differenzierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 GG, da es Schutzmaßnahmen ausschließlich Frauen und deren Kindern vorbehält und andere Betroffenenengruppen – insbesondere Männer und tin-Personen¹ – ausschließt.

¹ „tin“ steht für trans, inter und nicht-binäre Personen und bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsidentität oder körperliche Merkmale nicht oder nicht ausschließlich der Zweigeschlechternorm entsprechen.

Diese Befürchtung teilte die letzte Bundesregierung ebenso wie eine Sachverständige des Deutschen Juristinnenbundes im Familienausschuss. Eine solche geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung bedarf verfassungsrechtlich einer besonders engen Rechtfertigung. Zwar verfolgt der Gesetzgeber mit dem Gesetz das Ziel, strukturelle Benachteiligungen von Frauen auszugleichen, jedoch ist fraglich, ob dies nicht auch mit milderem Mitteln – etwa durch einen geschlechtsneutralen Anwendungsbereich – möglich wäre. Angesichts erheblicher Betroffenheit männlicher Personen (29,5 % der Opfer häuslicher Gewalt im Jahr 2023²) und struktureller Gewalt gegen tin-Personen erscheint die Ungleichbehandlung kaum haltbar. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung ist bereits angestrebt, sodass eine gesetzliche Nachbesserung in der 21. Legislaturperiode wahrscheinlich ist.

4. Landesverfassungsrecht

Das Landesverfassungsrecht in Rheinland-Pfalz steht einer einseitigen Ausrichtung der landesgesetzlichen Ausführung des Gewalthilfegesetzes auf weibliche Betroffene von häuslicher Gewalt wahrscheinlich ebenfalls entgegen. Es gelten die zum Bundesverfassungsrecht gemachten Ausführungen.

5. Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention bietet wichtige Anknüpfungspunkte für den Schutz männlicher Opfer häuslicher Gewalt. Artikel 2 ermutigt die Vertragsstaaten, Schutzmaßnahmen für alle Betroffenen bereitzustellen – auch für Männer. Länder wie Norwegen, Finnland und Dänemark setzen dies bereits um. Eine entsprechende Umsetzung sollte daher auch im Landesgesetz und in Maßnahmen zur Konventionsumsetzung erfolgen.

6. Wissenschaft und Forschung

Daten aus 2023 und aktuelle Studien belegen, dass Männer in relevantem Umfang von häuslicher Gewalt betroffen sind. 27 % der über 21-jährigen Betroffenen bei polizeilichen Anzeigen waren männlich: 52.662 Fälle in absoluten Zahlen.³ Dunkelfeldstudien zeigen ähnlich hohe Betroffenheitsraten, insbesondere für psychische und körperliche Gewalt. Gleichzeitig berichten betroffene Männer von Hürden beim Zugang zu Hilfsangeboten – obwohl die Nachfrage danach stark steigt: Die Anfragen an Männerschutzeinrichtungen stiegen zwischen 2021 und 2023 um über 100 %.⁴ Diese Erkenntnisse sprechen klar dafür, Männer und ihre Kinder in die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes systematisch einzubeziehen.

² Lagebild Häusliche Gewalt 2023, Bundeskriminalamt.

³ Lagebild Häusliche Gewalt 2023, Bundeskriminalamt.

⁴ Peters; Gallrein; Göhler, Männerschutzeinrichtungen in Deutschland – Nutzungsstatistik 2023.

Dies hat folgenden Hintergrund:

1. EU-Gewaltschutzrichtlinie

Die EU-Gewaltschutzrichtlinie enthält zwingende Mindestvorgaben für die Etablierung von Schutzunterkünften und Beratungsstellen für männliche Betroffene und ihre Kinder von häuslicher Gewalt. Diese müssen in ausreichender Anzahl, mithin in einem bedarfsgerechten Umfang und in jeder Region in den Mitgliedstaaten der EU vorhanden sein. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie endet am 14. Juni 2027.

Die Umsetzung der EU-Gewaltschutzrichtlinie ist für das Bundesland Rheinland-Pfalz relevant, da wegen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beide Ebenen betroffen sein können und das Land nach dem Bundesstaatsprinzip verpflichtet ist, Richtlinien in seinem Zuständigkeitsbereich korrekt und fristgerecht umzusetzen; bei Pflichtverstößen muss es den Bund von Folgen wie etwaigen Strafzahlungen freistellen.

Wie die vorherige Bundesregierung zutreffend in ihrer Unterrichtung vom 8. Januar 2025 gegenüber den Eingrenzungsforderungen des Bundesrats klargestellt hat, enthält die EU-Gewaltschutzrichtlinie verbindliche Vorgaben für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass [...] der persönliche Anwendungsbereich der EU-Richtlinie sich im Bereich der Opferrechte und Opferhilfe sowie in der Definition von häuslicher Gewalt auf alle Opfer unabhängig von deren Geschlecht erstreckt [...]“⁵

Diese Vorgaben finden sich insbesondere in Artikel 30 der EU-Gewaltschutzrichtlinie. Demnach müssen für alle Opfer von häuslicher Gewalt Schutzunterkünfte bereitgestellt werden, welche die Opfer bei ihrer Erholung unterstützen, indem sie für sichere, leicht zugängliche, angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen Leben sorgen, Artikel 30 Abs. 1 der EU-Gewaltschutzrichtlinie.

In Artikel 30 Absatz 2 EU-Gewaltschutzrichtlinie werden die genannten Vorgaben konkretisiert. Es wird eine Mindestvorgabe für alle Opfer häuslicher und sexueller Gewalt festgelegt. Diese sieht vor, dass Schutzunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und leicht zugänglich zu machen sind. Details zu Ausstattungen folgen im zweiten Teil des Satzes, etwa dass gesonderte Schutzunterkünfte ausschließlich für Frauen und ihre Kinder zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dies wurde uns von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (JUST), einer Generaldirektion der Europäischen Kommission, auf Anfrage hin per E-Mail am 10. Juli 2024 so bestätigt.

Die für Schutzunterkünfte für alle Personen geltende Vorgabe der Bereitstellung in ausreichender Anzahl bedeutet, dass eine Pflicht zur bedarfsgerechten Etablierung besteht, wie Erläuterungsgrund 67 der EU-Gewaltschutzrichtlinie verdeutlicht:

⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/144/2014437.pdf>

„Mit dem Begriff ‚ausreichend‘ soll sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse aller Opfer sowohl in Bezug auf Plätze in Schutzunterkünften als auch in Bezug auf spezialisierte Unterstützung erfüllt werden. [...] Die Zahl der Plätze in Schutzunterkünften sollte [...] von einer realistischen Schätzung des tatsächlichen Bedarfs abhängen.“

Die konkrete Ausrichtung auf gewaltbetroffene Frauen in Erläuterungsgrund 67 und in weiteren Teilen des EU-Gewaltschutzrichtlinie scheint dem Umstand geschuldet zu sein, dass der erste Kommissionentwurf für diese Richtlinie noch eine ausschließliche Ausrichtung auf den Schutz gewaltbetroffener Frauen vorsah, was jedoch im Laufe des EU-Gesetzgebungsverfahrens erweitert wurde.

Bei Nichtumsetzung drohen empfindliche Konsequenzen für das Mitgliedsland Deutschland und ggf. auch die Bundesländer. Dies verdeutlichte die im Familienausschuss geladene Sachverständige, Dilken Çelebi, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.):

„[...] Die EU-Richtlinie ist [europaweit] in Kraft getreten [...] und muss umgesetzt werden [...]. [Soweit] Deutschland die Umsetzungsfrist verstreichen lässt und die Richtlinie nicht oder nicht vollständig umsetzt, kann die Kommission oder [...] ein Mitgliedstaat [...] ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Das ist ein mehrschrittiges Verfahren und wenn Deutschland [...] die Richtlinie [nicht] umgesetzt hat und den Vorwurf nicht ausräumen kann, dann ist der Klageweg vor dem EuGH eröffnet. [...] Wenn dann eine neue Vertragsverletzungsklage erhoben wird, [...] drohen Deutschland hier finanzielle Sanktionen.“⁶

Aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern kommt es zu der Situation, dass eine EU-Richtlinie sowohl Bundes- als auch Länderzuständigkeiten berührt. Der Bund muss aufgrund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung im Verhältnis zur EU für eine fehlerfreie Richtlinienumsetzung einstehen. Aus dem in Artikel 20 Absatz 1 GG verankerten Bundesstaatsprinzip folgt für die Länder die Pflicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine korrekte und fristgemäße Umsetzung von EU-Richtlinien Sorge zu tragen. Verletzen die Länder diese Pflicht, müssen sie den Bund von den Folgen eines sich daraus ergebenden Vertragsverletzungsverfahrens (insbesondere von Aufwendungen für Strafgeelder) freistellen (siehe Artikel 104a Absatz 6 Grundgesetz i.V.m. Lastentragungsgesetz).⁷

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass auch die Bundesländer die Mindestvorgaben der EU-Gewaltschutzrichtlinie umsetzen sollten. Bestehende Projekte sollten vor diesem Hintergrund in jedem Fall im bisherigen Umfang dauerhaft fortgesetzt werden, sofern diese zur Erfüllung eines vorhandenen Bedarfs dienen. Zudem sollten weitere Schutzunterkünfte geschaffen werden, wenn höhere Bedarfe vorhanden sind und/oder Regionen unterversorgt sind.

Insbesondere die Bedarfsanalysen sollten auch Bedarfe und Kosten zu Beratungs- und Schutzmöglichkeiten für Männer und ihre Kinder sowie weitere nicht-weibliche Personen mit abdecken. Zudem sollte in dem Landesgesetz dafür Sorge getragen werden, dass

⁶ https://www.bundestag.de/resource/blob/1056388/87ffbe7e3aa7c6974daa4933305155dc/85-Sitzung_27-01-2025_Wortprotokoll.pdf

⁷ Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Bundesministerium d. Innern, 2. Auflage, Teil IV, 5, 5.2.

bedarfsgerechte Angebote geschaffen werden. Dies könnte zum Beispiel über die Schaffung eines geschlechtsneutralen Schutzanspruchs verwirklicht werden. Somit könnte die Erfüllung der Mindestvorgaben der EU-Gewaltschutzrichtlinie wesentlich vorangebracht werden.

Bestehende Beratungs- und Schutzprojekte sollten in eine auskömmliche Regelförderung überführt werden, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

2. Koalitionsvertrag Bund

Der Koalitionsvertrag der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD vom 5. Mai 2025 enthält folgende Vereinbarung unter der Überschrift „Gewaltschutzstrategie“:

„Gewaltfreiheit ist ein Menschenrecht. In Umsetzung der Istanbul-Konvention und der EU-Gewaltschutzrichtlinie begleiten wir eng die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und entwickeln die Gewaltschutzstrategie des Bundes zu einem Nationalen Aktionsplan fort.“⁸

Diese Ausführungen verdeutlichen den politischen Willen der Bundesregierung, den Schutz vor häuslicher Gewalt ganzheitlich voranzubringen. Der Bezug auf die Umsetzung der EU-Gewaltschutzrichtlinie durch das Gewalthilfegesetz macht deutlich, dass auch der Schutz männlicher Betroffener häuslicher Gewalt beabsichtigt ist. Hierzu sei auf die unmissverständlichen Vorgaben der EU-Gewaltschutzrichtlinie sowie auf die Ausführungen des Bundeskabinetts Scholz verwiesen⁹.

Wie die eng begleitete Umsetzung des Gewalthilfegesetzes konkret ausgestaltet werden soll erschließt sich nicht. Denkbar ist eine Anpassung des personellen Anwendungsbereichs des Gewalthilfegesetzes. Das Mitgliedsland Deutschland muss die EU-Vorgaben nicht zwingend durch das Gewalthilfegesetz umsetzen, sondern könnte auch alternative Maßnahmen wie einen Bundesaktionsplan verbunden mit einem Förderprogramm nutzen. Gleichwohl wäre die Anpassung des Gewalthilfegesetz ein logischer und gangbarer Weg, insbesondere mit Blick auf die ohnehin bestehenden verfassungsrechtlichen Probleme.

3. Gewalthilfegesetz: Verfassungsrechtliche Probleme¹⁰

Das Gewalthilfegesetz weist verfassungsrechtliche Probleme durch die Verengung des persönlichen Anwendungsbereichs auf. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Nachbesserung des Gesetzes in der 21. Legislatur folgen. Der Auftrag hierzu könnte vom Bundesverfassungsgericht kommen oder es kann ein eigenständiger Impuls des Gesetzgebers erfolgen. Aus

⁸ Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU u. SPD, 21. Legislaturperiode, RN 3268.

⁹ Siehe oben, 1. EU-Gewaltschutzrichtlinie.

¹⁰ Einen Vortrag von Clemens Göhler zum Thema „Gewalthilfegesetz & Männergesundheit – Zeit für ein Update? Kritik, Forderungen & Chancen für alle Geschlechter“ kann unter <https://www.youtube.com/live/GZufZ1P1saA?si=vNQkrh43HuGcMbZV&t=5621> abgerufen werden.

diesem Grund empfiehlt sich bereits jetzt bei der Ausführung der Landesgesetze, männliche Betroffene von häuslicher Gewalt und deren Kinder mit einzubeziehen

Dies hat folgenden Hintergrund:

Bereits die Bundesregierung unter dem Kabinett Scholz warnte aus verfassungsrechtlichen Gründen am 8. Januar 2025 vor einer Verengung des persönlichen Anwendungsbereichs:

„Der persönliche Anwendungsbereich des Gewalthilfegesetzes [im ursprünglichen Gesetzesentwurf] differenziert nicht nach dem Geschlecht der betroffenen Person, da eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs zum Beispiel auf Frauen nach Einschätzung der Bundesregierung verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Eine Beschränkung stellt im Lichte des Gleichheitssatzes eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung dar.“¹¹

Dies wurde in der öffentlichen Anhörung im Familienausschuss von der Sachverständigen des Deutschen Juristinnenbundes, Dilken Çelebi, am 27. Januar 2025 spezifiziert:

„Generell ist es auch wichtig, sich vor Augen zu führen, dass es inzwischen [...] kaum Gesetze gibt, die die Rechtsfolgen an ein bestimmtes Geschlecht anknüpfen, weil das Risiko [...] besteht, dass das Differenzierungsverbot für verfassungswidrig gehalten wird. Aus dem Sinne halte ich [es] für sehr sinnvoll, diesen Rechtsanspruch auf alle Personengruppen auszuweiten. [Zumal], wenn man sich die Zahlen [des Kriminologischen Forschungsinstituts] anschaut, [zeigen diese], dass eben nicht nur Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sind, sondern auch Männer.“¹²

Das Differenzierungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz verbietet als spezielle Ausformung des Gleichheitsgrundsatzes eine direkte Diskriminierung durch staatliches Handeln aufgrund des Geschlechts.¹³ Eine solche direkte Diskriminierung liegt durch das Gewalthilfegesetz vor, da es explizit Rechtsfolgen an ein bestimmtes Geschlecht – Frauen (und ihre Kinder) – knüpft und andere Geschlechter – insbesondere Männer (und ihre Kinder) – ausklammert.

Eine Rechtfertigung kommt nur in engen Grenzen in Betracht. In Anwendung der „Stufenlos-Formel“ des Bundesverfassungsgerichts ist diesbezüglich nur konkurrierendes Verfassungsrecht denkbar, welches mit den hochwertigen betroffenen Freiheitsrechten – das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz – in einen schonenden Ausgleich zu bringen ist.

Als konkurrierendes Verfassungsrecht kommt diesbezüglich das Gleichstellungsgebot gemäß Artikel 3 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz in Betracht. Der Gesetzgeber scheint vorliegend mit dem Gewalthilfegesetz in der aktuellen Fassung insbesondere das Ziel zu verfolgen, eine Schlechterstellung von Frauen und ihren Kindern durch überproportionale, strukturelle, geschlechtsspezifische Gewaltbetroffenheit zu beheben und diese Nachteile beseitigen zu wollen.

¹¹ BT-Drucksache 20/14437, S. 8.

¹² Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Wortprotokoll d. 85. Sitzung, S. 22.

¹³ Dürig/Herzog/Scholz/Langenfeld, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 3 Abs. 3 Rn. 42, beck-online.

Die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung, die den Gesetzgeber berechtigt, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen darf nicht allein durch das Verschieben von Fördermaßnahmen geschehen. Es ist keine generelle Öffnung für diskriminierende Fördermaßnahmen jeglicher Art möglich,¹⁴ sondern die grundrechtlich geschützten Güter sind in einen schonenden Ausgleich zu bringen.

Es ist bereits fraglich, ob dieses Ziel nicht durch mildere, gleichwirksame Maßnahmen wie die Öffnung des persönlichen Anwendungsbereichs für alle betroffenen Menschen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erreicht werden könnte. So wie es der ursprüngliche Gesetzesentwurf aus guten Gründen vorsah.

Überdies ist anzunehmen, dass die Ausklammerung aller nicht-weiblichen Personen im Sinne des GewHG, in Bezug auf von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene tin-Personen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellt. Da die Ursachen dieser Gewalt mehrheitlich ebenfalls in strukturell begründeten Machtverhältnissen liegen dürften.

Weiterhin wäre mit Blick auf von häuslicher Gewalt betroffene Männer und ihre Kinder zu fragen, ob die Unterschiede zwischen den beiden Vergleichsgruppen so gewichtig sind, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen.

Mit Blick auf das Ausmaß der Gewalt ist festzustellen, dass Männer in erheblichem Umfang betroffen sind.¹⁵ Bundesweit waren im Jahr 2023 29,5 % aller Opfer häuslicher Gewalt männlichen Geschlechts.¹⁶

Überdies ist im Bereich der Ursachen der häuslichen Gewalt für die Betroffenengruppe Männer und ihre Kinder festzustellen, dass die Möglichkeit besteht, dass es im Geltungsbereich häusliche Gewalt weibliche Betroffene gibt, die außerhalb geschlechtsspezifischer Ursachen von Gewalt betroffen sind. In diesem Bereich liegt demnach auch für die Ursache der Gewalt kein Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen vor, welcher die Ungleichbehandlung rechtfertigt.

Bei häuslicher Gewalt, die das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz betrifft, kann eine geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung in der Gewaltprävention kaum gerechtfertigt werden. Dies gilt sowohl für den subjektiven Anspruch Betroffener und ihrer Kinder als auch die Beteiligungsrechte von Sozialträgern und den Förderungsanspruch.

Wir wurden außerdem darüber informiert, dass Personen, die aus dem persönlichen Schutzbereich des Gewalthilfegesetzes herausgenommen wurden, eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Einschränkung durch das Bundesverfassungsgericht anstreben.

Vor diesem Hintergrund ist eine Nachbesserung in der 21. Legislaturperiode nicht unwahrscheinlich.

¹⁴ BeckOK GG/Kischel, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 3 Rn. 196, beck-online.

¹⁵ Siehe unten: 6. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung.

¹⁶ Lagebild Häusliche Gewalt 2023, Bundeskriminalamt.

4. Verfassungskonformität Landesverfassung

Das zukünftige Landesgesetz zur Ausführung/Umsetzung des Gewalthilfegesetz müsste zudem konform mit der Landesverfassung sein. Die Landesverfassung in Rheinland-Pfalz enthält in Artikel 3 einen Gleichbehandlungsgrundsatz. Das zukünftige Landesgesetz sollte auch aus diesem Grund einen umfassenden, geschlechtsneutralen Ansatz verfolgen. Die bereits dargestellten Maßgaben für die grundgesetzliche Perspektive gelten auch in diesem Fall.

5. Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention enthält ebenfalls wichtige Anknüpfungspunkte für den Männergewaltschutz, so dass eine umfassende Etablierung sowohl in dem geplanten Landesgesetz als auch in Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgenommen werden sollte. Die Istanbul-Konvention ermutigt die Vertragsstaaten in Artikel 2 zur Anwendung der Konventionsvorgaben auf alle Opfer von häuslicher Gewalt, also auch zur Bereitstellung von Schutzunterkünften und Beratungsangeboten für Männer. Die Vertragsverfasser hatten diese Opfergruppe mit im Blick. Mehrere europäische Länder wie Norwegen, Finnland und Dänemark erfüllen diese Vereinbarungen bereits ganz oder teilweise.¹⁷

6. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung

Im Jahr 2023 waren bundesweit 27 % der über 21-jährigen Betroffenen, die Gewaltdelikte aufgrund häuslicher Gewalt bei der Polizei anzeigten, männlich: 52.662 Fälle in absoluten Zahlen.¹⁸ Innerhalb von Partnerschaften war jeder fünfte Betroffene ein Mann, innerfamiliär knapp jeder zweite. Da häusliche Gewalt selten zur Anzeige gebracht wird, ist davon auszugehen, dass das tatsächliche Gewaltgeschehen höher ist. Wissenschaftliche Dunkelfeldstudien zeigen, dass Männer in nicht unerheblichem Maß von häuslicher Gewalt betroffen sein können. Jeder zweite bis vierte Mann war in seinem Leben schon einmal von (leichter) Partnerschaftsgewalt betroffen. 11 bis 30 % berichteten körperliche Gewalt (inkl. leichter Formen) erlebt zu haben, 40 bis 48 % psychische Gewalt.^{19,20,21} Ebenso litten die befragten Männer an der Gewalt und berichteten von Schwierigkeiten, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig stiegen in den letzten Jahren die Nachfragen nach bestehenden Hilfsangeboten deutlich. In Männerschutzeinrichtungen wuchs die Zahl der Anfragen zwischen 2021 und 2023 um 112,5 % (von 251 auf 533), die Zahl der aufgenommenen Männer und Kinder um 50 %. Trotz eines Ausbaus der Schutzplätze mussten 2023 doppelt so viele Männer wie im

¹⁷ Mit weiteren Nachweisen: <https://maennergewaltschutz.ocloud.de/index.php/s/jYC56dqyTcHZfR>

¹⁸ Bundeskriminalamt, Häusliche Gewalt – Bundeslagebild 2023.

¹⁹ Jungnitz u.a., Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ 2004, S. 190 ff.

²⁰ Jud u. a., Prevalence and predictors of affirmations of intimate partner violence in Germany: a first nationwide study on victimization in women and men 2022, S. 8 ff.

²¹ Schemmel u. a., Gewalt gegen Männer in Partnerschaften 2024.

Vorjahr abgewiesen werden (133 Fälle).²² Auch die Beratungszahlen des Hilfetelefons „Gewalt an Männern“ steigen kontinuierlich, mit bislang 16.130 registrierten Kontakten.²³

Diese Erkenntnisse legen nahe, Männer und ihre Kinder bei der Ausführung des Gewalthilfegesetzes in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

²² Peters; Gallrein; Göhler, Männerschutzeinrichtungen in Deutschland – Nutzungsstatistik 2023.

²³ Puchert, Schuck, Price, Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation beim Aufbau eines Hilfetelefons und einer Online-Beratung für von Gewalt betroffene Männer: Jahresbericht 2024: Stabile Weiterentwicklung.